

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 3.

Donnerstag, den 16. Februar.

1911.

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz
entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

Fastenhirtenbrief

der am Grabe des heiligen Bonifatius zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe.

Geliebte Diözesanen!

Die Aufgabe, die sich Papst Pius X. bei der Übernahme des obersten Hirtenamtes gesetzt hatte, findet sich in seinen zahlreichen Kundgebungen ausgesprochen. Er will in der katholischen Christenheit ein kräftiges Glaubensleben pflegen und zu reicherer Blüte erwecken. Gibt uns aber nicht unser Heiland im allerheiligsten Altarsakramente den Mittelpunkt des ganzen religiösen Lebens und das wirksamste Mittel zu seiner Förderung? Die Lebensgemeinschaft mit unserm Herrn Jesus Christus ist der Gradmesser des christlichen Lebens wie bei den einzelnen Gläubigen, so in den Ländern und Völkern. „Die Weltgeschichte bezeugt es“, sagt Leo XIII. in seinem Hirten schreiben über das allerheiligste Altarsakrament, „daß das christliche Leben in jenen Zeiten in hoher Blüte stand, in denen der Empfang des heiligen Abendmahls ein häufiger war. Dagegen ist es ebenso erwiesen, daß, wenn die Menschen dieses himmlische Brot vernachlässigten oder verschmähten, die Kraft des christlichen Geistes erlahmte“¹⁾. Kann es anders sein? Das allerheiligste Altarsakrament

ist ja die Quelle, aus der das übernatürliche Leben der Seele immerfort genährt wird. In der heiligen Taufe wird es ihr verliehen; wie aber das natürliche Leben beständig der Nahrung bedarf, so auch das übernatürliche, und diese Seelennahrung ist nach dem Willen des Gottmenschen das Himmelsbrot, das er uns hinterließ. „Ich bin das Brot des Lebens. Wer von diesem Brote ißt, der wird leben in Ewigkeit. Das Brot, das ich euch geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt“¹⁾. Das Leben der Welt fließt aus dem Leiden und Sterben des Herrn, dessen Früchte das allerheiligste Altarsakrament uns mitteilt; durch die Vereinigung der Menschenseele mit Christus in diesem heiligsten Sakramente nimmt sie teil an dem Leben des Auferstandenen, der nicht mehr stirbt, wird sie eingesenkt in den Weinstock, der da Christus ist, und bringt in ihm Früchte des ewigen Lebens hervor; der Mensch wird dabei, wie Leo XIII. in jenem Hirten schreiben mit dem heiligen Augustinus sagt, gewissermaßen in Christus verwandelt und kann alsdann in Wirklichkeit mit dem heiligen

¹⁾ vom 28. Mai 1902.

¹⁾ Joh. 6, 48. 52.

Paulus sagen: „Christus lebt in mir“¹⁾). Die heilige Kommunion erhebt und adelt die menschliche Natur, die sie in die innigste Verbindung mit dem gottmenschlichen Erlöser setzt. Daher kann man nach seinen eigenen Worten ohne den Empfang dieser himmlischen Nahrung das Leben nicht in sich haben. Sie macht unsere Seele stark im Kampfe gegen ihre Feinde, damit sich das Leben der Gnade ungestört in ihr entfalte und zu immer größerer Vollkommenheit erblühe. Durch sie erfüllt sich das Wort Jesu Christi, der da will, daß wir das Leben haben und es im Überfluß haben. Sie ist auch das Liebesband der heiligen Kirche, das alle ihre Glieder eint, wie der heilige Paulus lehrt: „Weil ein Brot, sind wir, die vielen, ein Leib, wir alle, die wir an dem einen Brote teilnehmen“²⁾). Indem wir in die Gemeinschaft mit Christus treten, treten wir auch in die Gemeinschaft miteinander, und so erfüllt sich auch sein hohepriesterliches Gebet: „Für sie heilige ich mich, damit auch sie geheiligt seien in der Wahrheit, ich in ihnen und Du, Vater, in mir, damit sie vollendet seien in Einheit“³⁾).

Daher übte dieses himmlische Brot von den ersten Tagen des Christentums an eine wunderbare Anziehung auf die gläubigen Seelen aus. Die ersten Gläubigen empfangen es täglich, bewahrten es sorgfältig bei sich und stärkten sich mit ihm in der Stunde der Glaubensgefahr. Nicht etwas Neues wollte also *J. Kämpf* Papst Pius X. einführen, als er im Jahre 1905 die Gläubigen zu häufigem Empfange der heiligen Kommunion aufforderte; er stellte vielmehr die alte Übung der katholischen Christenheit wieder her und zerstreute die Vorurteile, die sich im Laufe der Jahrhunderte dagegen gebildet hatten. Er suchte nur das Liebesmahl wieder ganz zu Ehren zu bringen, aus dem Martyrer und Jungfrauen wie alle anderen Stände und Glieder der Kirche ihre Stärke schöpfen. Wie die ersten Christen sich täglich um die Apostel versammelten und sich von ihnen das Brot brechen ließen, indem sie die Gemeinschaft mit dem Herrn fortsetzten, so sollen nach der Absicht des heiligen Vaters auch die Kinder der Kirche unserer Zeit

durch häufigen Genuß des heiligen Abendmahles die innigste Gemeinschaft mit Jesus Christus pflegen, und wie die hl. Martyrer aus diesem Mahle ihre Stärke im Glaubenskampfe bis zur Hingabe ihres Lebens empfangen, so sollen auch die Gläubigen unserer Zeit sich in ihm zu diesem Kampfe stärken. Oder ist diese Stärkung ihnen etwa nicht nötig? Sind christlicher Glaube und christliche Sitte heute weniger angefochten als ehemals? Werden sie nicht täglich heftiger und von allen Seiten bedroht und angegriffen?

Darum hielt es *J. Kämpf* Papst Pius X. schon vor 5 Jahren an der höchsten Zeit, endlich ganz und gar jene Vorurteile zu beseitigen, die sich dem häufigen Empfange der heiligen Kommunion entgegenstellten. Schon Leo XIII. hatte in dem erwähnten Hirten schreiben die Ansicht abgelehnt, daß der öftere Zutritt zu diesem Mahle nur für diejenigen Seelen anzuraten sei, die fern vom Geräusche der Welt und ihren Sorgen einem zurückgezogenen Leben sich widmen. Pius X. gab dann die beruhigende Erklärung, daß nur zwei Bedingungen zum häufigen, ja täglichen Empfange der heiligen Kommunion erfüllt werden müssen, nämlich frei zu sein von der Todsünde und die rechte gottwohlgefällige Absicht dabei zu haben. Der seitdem verfloßene Zeitraum ist noch zu kurz, als daß diese Mahnung schon an alle Ohren dringen und in allen Herzen hätte Frucht bringen können. Wir sehen aber schon jetzt mit Trost und Freude, wie unsere Priester sich zu eifrigen Herolden dieser apostolischen Mahnung machen, wie die Zahl der heiligen Kommunionen sich mehrt und der Puls des christlichen Lebens voller und kräftiger wird. Wenn auch noch manche unter den Gläubigen zögern und die schädliche Selbsttäuschung trügerischer Vorurteile noch nicht ganz überwunden haben, die Kirche wartet ruhig und geduldig, wird des Mahnens nicht müde werden und hofft, daß immer mehr ihre Kinder der unendlichen Liebe des Herrn sich bewußt werden, die ihn zur Einsetzung dieses geheimnisvollen Mahles bewog, wie er selbst mit jenen rührenden Worten bezeugte: „Sehnlich hat mich danach verlangt, dieses Abendmahl mit euch zu essen“¹⁾).

¹⁾ Gal. 2, 20.

²⁾ I. Kor. 10, 17.

³⁾ Joh. 17, 19. 23.

¹⁾ Luk. 22, 15.

Diese Einladung beschränkt aber Papst Pius X. nicht auf die erwachsenen Gläubigen; er bezieht sie auch auf die jungen Seelen, die der göttliche Herr der Kirche besonders in sein Herz geschlossen hat. Er ist der Liebe Jesu zu den Kindern eingedenk. Er hört ihn sie besonders zu sich einladen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht“¹⁾. Daher befiehlt der oberste Hirt der Kirche und Stellvertreter Jesu Christi, auch die jungen Christen sobald als möglich durch das eucharistische Mahl in die innigste Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus einzuführen. Er hält es nicht für richtig, damit zu warten, bis sich die erwachenden Leidenschaften und ungeordneten Gewohnheiten zwischen Jesus Christus und die Kinderseele drängen. Er will die jungen Seelen vielmehr von früh auf an die Gegenwart ihres Herrn und Erlösers gewöhnen und sie recht früh für die Teilnahme an seinem gnadenreichen Leben empfänglich machen.

Dabei knüpft ~~Papst Pius X.~~ an die urchristliche Übung an, und erinnert uns an die Lehre der Kirche; die durch die Jahrhunderte hindurch sich gleichgeblieben ist. Die Kirche lehrt aber, daß jeder katholische Christ, sobald er zu dem Alter der Unterscheidung und zum Vernunftgebrauche gelangt ist, fähig und darum verpflichtet ist, die Mittel zu gebrauchen, durch die das Gnadenleben unterhalten wird. Welches ist aber das wirksamste und unentbehrlichste Gnadenmittel, um das in der heiligen Taufe erhaltene Gnadenleben zu bewahren, zu entfalten und zu kräftigen, namentlich in den Tagen der Jugend, wo es so zahlreichen Gefahren und Anfechtungen ausgesetzt ist? Ist es nicht jene himmlische Speise, in der Jesus Christus selbst in die junge Seele einkehrt, um ihr übernatürliches Leben zu nähren und zu schützen?

Gewiß hat ~~Papst Pius X.~~ alle Schwierigkeiten unserer heutigen Zeitverhältnisse gegen die Wiedereinführung der altchristlichen Übung, die Kinder recht früh zur heiligen Kommunion zuzulassen, erwogen und vorausgesehen, und obliegt es Eueren Bischöfen, die Durchführung seiner Anordnungen zu sichern. Er darf aber erwarten, daß auch Ihr,

¹⁾ Mark. 10, 13.

geliebte Diözesanen, der Stimme des heiligen Geistes, die durch ihn mahnt, Eurer Kinder zu gedenken, Euer väterliches und mütterliches Herz nicht verschließen werdet. Er rechnet darauf, daß seine Mahnungen immer mehr Verständnis finden werden; er baut auf Eurer kirchliche Treue und Euren frommen Sinn, die nicht zulassen können, daß Ihr bloße Gewohnheiten und Anschauungen dem wirklichen Seelenheil Eurer Kinder vorzieht. Ihr werdet vielmehr der Mahnung unseres Herrn eingedenk sein: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht.“ Er erwartet also von Eurer Liebe zu Euren Kindern, daß Ihr sie dem Heiland gleich den frommen Müttern im Evangelium freudig zuführt.

Geliebte Diözesanen! Ihr selbst habt es in der Hand, diesen Zeitpunkt recht früh eintreten zu lassen. Die Vorbereitung auf den Augenblick, wo sie zu Jesus geführt werden sollen, liegt nicht allein den Geistlichen ob; Ihr selbst habt daran den größten Anteil. Während jene in Unterricht und Anleitung auf Verstand und Herz wirken sollen, sollt Ihr das ganze Leben Eurer Kinder so leiten und beeinflussen, daß sie würdig werden, in die enge Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus einzutreten, die das himmlische Brot bewirkt. Die Eindrücke, die den Kindern im ersten Erwachen des Geisteslebens eingeprägt werden, bilden den Boden, auf dem sich das zarte Verhältnis zwischen Jesus Christus und ihnen entwickeln muß. Eure häusliche Erziehung, die Belehrung aus Eurem Munde, Euer Beispiel und Vorbild werden die Aufgabe der Seelsorger vorbereiten. Hat Euch die Kirche nicht seit Jahren so dringend den Verein der heiligen Familie empfohlen? Nun soll es sich an einem entscheidenden Punkte bewähren, ob derselbe seine Früchte getragen hat. Geliebte Diözesanen! Der eucharistische Kongreß zu Köln im August 1909 hat der ganzen Welt von neuem gezeigt, wie tief alle Stände und Kreise des katholischen Volkes, und besonders auch unsere katholische Männerwelt, von der eucharistischen Bewegung, von der glühenden, treuen Liebe zum Heilande im allerheiligsten Sakramente ergriffen sind. Diese Eure begeisterte Liebe zum Heilande

im allerheiligsten Sakrament bahnt auch, so hoffen wir, der freudigen Ausführung des Dekrets über die Erstkommunion der Kinder überall den Weg. Ihr könnt den unermesslichen Segen nicht verkennen, den die frühe Vereinigung mit Jesus Christus für eure Kinder bringt, wie günstig sie auf ihr Sinnen und Denken und Verhalten ihr ganzes Leben hindurch wirken muß. Ihr werdet ihren Seelen darum die kräftigste Nahrung in ihrem Jugendleben nicht vorenthalten, werdet sie nicht verkümmern lassen wollen. Ihr werdet das Schlagwort unserer Zeit beachten, daß, wer die Jugend hat, die Zukunft hat, daß also, wenn Jesus Christus in ihr nicht frühzeitig Leben und Herrschaft gewinnt, andere Einflüsse sich ihrer Lebensrichtung bemächtigen werden, die Euch selbst hier schmerzliche Enttäuschungen und dort im Jenseits eine strenge Rechenschaft bringen werden. Wehret also dem Segen nicht, den Jesus Christus über eure Kinder verbreiten will. Sein Stellvertreter hinieden zeigt Euch die zum Segen über sie ausgestreckte Hand des Herrn. Ehret seine Mahnung und erweist Euch ganz besonders in dieser hochwichtigen Sache als treue katholische Christen.

Vernehmet nun das Dekret, das die heilige Kongregation von den Sakramenten auf Befehl Seiner Heiligkeit Papst Pius X. am 8. August d. J. erlassen hat:

Am Anfang des Lebens
Dekret über das Alter für die Zulassung zur ersten hl. Kommunion.

Welch besondere Liebe Christus auf Erden für die Kinder gehegt hat, das bezeugen aufs Klarste die Berichte des Evangeliums. Mit ihnen zu verkehren, war ihm eine Wonne; seine Gewohnheit war es, ihnen die Hände aufzulegen, sie in seine Arme zu schließen, sie zu segnen. Er duldete nicht, daß die Jünger die Kinder zurückwiesen, und tadelte sie mit den ernstesten Worten: „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn für solche ist das Reich Gottes¹⁾.“ Wie sehr er aber ihre Unschuld und Seelenreinheit schätzte, das bewies er genugsam, als er ein Kind herbeirief und zu den Jüngern sprach: „Wahrlich, ich sage euch, wenn

¹⁾ Matth. 10, 13. 14. 16.

ihr nicht werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht in das Himmelreich eingehen. Wer immer also sich verdemütigt wie dieses Kind, der ist der Größere im Himmelreiche. Und wer ein solches Kind aufnimmt, nimmt mich auf¹⁾).

Dessen eingedenk, hat die Kirche von Anfang an sich bestrebt, die Kinder Christo zuzuführen durch die eucharistische Kommunion, die sie ihnen sogar schon im Säuglingsalter in Verbindung mit der Taufe zu spenden pflegte. So ist es in fast allen Ritualbüchern bis zum 13. Jahrhundert vorgeschrieben; stellenweise erhielt sich diese Gewohnheit noch länger, und bei den Griechen und Orientalen²⁾ besteht sie bis heute. Um der Gefahr einer Verunehrung des konsekrierten Brotes namentlich von Seiten der Säuglinge vorzubeugen, bildete sich der Brauch, den Kindern die heilige Eucharistie nur unter der Gestalt des Weines zu reichen.

Doch nicht bloß bei der Taufe, sondern auch nachher wurden die Kinder wiederholt mit der göttlichen Speise gestärkt. Denn in einigen Kirchen war es Sitte, den Kleinen die heilige Eucharistie gleich nach dem Klerus zu spenden, in andern gab man ihnen nach der Kommunion der Erwachsenen die übrig gebliebenen Partikeln.

Später veraltete dieser Brauch in der lateinischen Kirche, und man begann, die Kinder erst dann zum Tische des Herrn zu führen, wenn sie einen gewissen Grad des Vernunftgebrauches und des Verständnisses für das allerheiligste Sakrament erlangt hatten. Dieser neue Brauch, von verschiedenen Partikularsynoden bereits angenommen, erhielt seine feierliche Bestätigung auf dem vierten allgemeinen Laterankonzil im Jahre 1215 durch Verkündung des berühmten 21. Kanons, der den Gläubigen, nachdem sie den Vernunftgebrauch erlangt haben, die sakramentale Beichte und die heilige Kommunion vorschreibt mit den Worten: „Jeder Gläubige, des einen wie des andern Geschlechtes, soll, nachdem er zu den Jahren der Unterscheidung gelangt ist, wenigstens einmal im Jahre dem verordneten Priester alle seine Sünden im Geheimen aufrichtig beichten und die ihm auferlegte Buße nach Kräften verrichten; ferner

¹⁾ Matth. 18, 3—5.

soll er ehrfurchtsvoll wenigstens zu Ostern das Sakrament der heiligen Eucharistie empfangen, falls er nicht nach dem Urteile des verordneten Priesters aus einem vernünftigen Grunde annehmen darf, daß er die heilige Kommunion eine Zeitlang verschieben könne“.

Der Kirchenrat von Trient¹⁾ bekräftigte das Lateranische Dekret, bedrohte mit dem Banne jeden, der es zu bestreiten wage, mißbilligte aber in keiner Weise den alten Brauch, den Kindern die heilige Kommunion schon vor erlangtem Vernunftgebrauche zu spenden. „Wenn jemand leugnet“, so lautet der Kanon, „daß alle einzelnen Gläubigen beiderlei Geschlechtes, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind, wenigstens zu Ostern die heilige Kommunion empfangen müssen, gemäß dem Gebote unserer heiligen Mutter, der Kirche, der sei im Banne“²⁾.

Somit sind kraft des angeführten und auch jetzt noch geltenden Lateranensischen Beschlusses die Gläubigen, sobald sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben, verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre zu beichten und zu kommunizieren.

Indem man nun aber die Jahre des Vernunftgebrauches oder der Unterscheidung näher zu bestimmen suchte, schlichen sich im Laufe der Zeit nicht wenige Irrtümer und beklagenswerte Mißbräuche ein. Es trat die Meinung auf, für den Empfang der heiligen Kommunion sei ein anderes Alter anzusetzen, als für das Bußsakrament. Für die Buße sei ausreichend das Alter, in dem die Kinder zwischen Gut und Böse unterscheiden und folglich sündigen können; für die Eucharistie jedoch sei ein späteres Alter erforderlich, in dem nämlich die Kinder eine vollständigere Kenntnis der Glaubenswahrheiten und eine reifere Vorbereitung des Herzens aufzuweisen vermögen. Demgemäß wurde nun, je nach den verschiedenen Ortsgebräuchen und Anschauungen, für den Empfang der heiligen Kommunion hier das Alter von 10 oder 12, dort von 14 oder noch mehr Jahren bestimmt, und die Kinder und Jugendlichen, die das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatten, mußten einstweilen vom Tische des Herrn zurückbleiben.

¹⁾ Sess. XXI, de Communione, c. 4.

Eucharistia, c. 8, can. 9.

²⁾ Sess. XIII, de

Diese Praxis, durch welche, in der Absicht, die Würde des erhabensten Sakramentes zu schützen, ein Teil der Gläubigen von ihm ferngehalten wurde, zog verschiedene schlimme Folgen nach sich. Die Folge nämlich war, daß die Unschuld des kindlichen Alters, von der liebevollen Verbindung mit Christus ausgeschlossen, durch keine innere Lebenskraft genährt wurde, und hieraus ergab sich weiterhin, daß die Jugend, ihres stärksten Schutzes beraubt, inmitten der vielen Gefahren die Unschuld des Herzens einbüßte und der Sünde verfiel, noch bevor sie das Geheimnis der heiligen Eucharistie verkostet hatte. Wenn auch der ersten Kommunion eine sorgfältigere Unterweisung und ein genaues Sündenbekenntnis vorangeht, was übrigens nicht überall geschieht, so bleibt doch immer der Verlust der Unschuld zu beklagen, der vielleicht hätte vermieden werden können durch Spendung der heiligen Kommunion in einem früheren Alter.

Nicht weniger verwerflich ist der vielerorts übliche Brauch, den Kindern, die noch nicht zum Tische des Herrn zugelassen sind, die Beichte zu verwehren oder nicht die Absolution zu erteilen. Denn die Folge ist, daß sie möglicherweise lange in dem gefährlichen Zustande schwerer Sünde verbleiben müssen.

Was aber das Schlimmste ist, in einzelnen Gegenden gewährt man denen, die noch nicht zur heiligen Kommunion zugelassen sind, nicht einmal in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung; man begräbt sie nach dem Ritus für die Beerdigung der vor dem Unterscheidungsalter gestorbenen Kinder und entzieht ihnen so die Fürbitten der Kirche.

Solche Schäden werden verursacht von denen, die über Gebühr auf eine außergewöhnliche Vorbereitung für die erste Kommunion drängten, wobei sie vielleicht zu wenig beachten, daß eine solche Vorsicht von den Irrtümern der Jansenisten herkommt, welche die heilige Eucharistie als eine Belohnung hinstellen, nicht als eine Arznei für die menschliche Schwäche. Anders dachte das Konzil von Trient, indem es lehrte, sie sei „das Heilmittel, durch das wir von den täglichen Sünden befreit und vor den Todsünden bewahrt werden“¹⁾, eine Lehre, die kürzlich durch die heilige Konzils-

¹⁾ Sess. XIII, de Eucharistia, c. 2.

Kongregation nachdrucksvoll eingeschärft worden ist in dem Dekrete vom 20. Dezember 1905, das allen Gläubigen, vorgerückteren und zarteren Alters, den Zugang zur täglichen Kommunion öffnete und hierfür nur zwei Bedingungen forderte, nämlich den Stand der Gnade und die rechte Absicht.

In der Tat, wenn vor Alters die Überbleibsel der heiligen Gestalten sogar den Säuglingen ausgeteilt wurden, dann sieht man keinen vernünftigen Grund, weshalb heutzutage eine außergewöhnliche Vorbereitung verlangt werden soll bei den Kindern, die sich noch in dem glückseligen Zustande der ersten Reinheit und Unschuld befinden und wegen der zahlreichen Versuchungen und Gefahren unserer Zeit jener geheimnisvollen Speise so sehr bedürfen.

Die von uns getadelten Mißbräuche rühren daher, daß man einen Unterschied machte zwischen dem Alter für die Beichte und für die Kommunion und dann die Jahre der Unterscheidung nicht richtig bestimmte. Ein und dasselbe Alter fordert für beide Sakramente das Lateranensische Konzil, indem es das Gebot der Beicht zugleich mit dem der Kommunion auferlegt. Wie demgemäß für die Beicht als Unterscheidungsalter dasjenige gilt, in welchem Gut und Böse unterschieden werden kann, d. h. ein gewisser Vernunftgebrauch erreicht ist: so muß als Unterscheidungsalter für die Kommunion dasjenige gelten, in welchem das eucharistische Brot von gewöhnlichem Brote unterschieden werden kann, also wiederum die Zeit, wo der Vernunftgebrauch eintritt.

Nicht anders dachten die hervorragendsten Ausleger und Zeitgenossen des Laterankonzils. Denn wie die Kirchengeschichte bezeugt, haben mehrere Synoden und bischöfliche Verordnungen schon seit dem 13. Jahrhundert, kurz nach dem Laterankonzil, Kinder von sieben Jahren zur ersten Kommunion zugelassen. Wir haben ferner als Zeugen höchsten Ansehens den heiligen Thomas von Aquin, der sich also äußert: „Wenn die Kinder beginnen, einigermaßen ihre Vernunft zu gebrauchen, so daß sie Andacht zur heiligen Eucharistie hegen können, dann kann ihnen dieses Sakrament gespendet werden“¹⁾. Als Erläuterung fügt Bedesma bei: „Gestützt auf

¹⁾ Summa Theol., 3 p., q. 80, a. 9, ad 3.

die übereinstimmende Ansicht aller, behaupte ich, daß einem jeden die heilige Kommunion zu reichen ist, sobald er den Vernunftgebrauch erlangt hat, mag auch das Kind noch nicht ganz klar erkennen, was es tut“¹⁾. Dieselbe Stelle des heiligen Thomas erklärt Vasquez in folgender Weise: „Wenn das Kind diesen Vernunftgebrauch erreicht hat, ist es sofort kraft göttlichen Gebotes verpflichtet, und zwar so, daß die Kirche es nicht davon befreien kann“²⁾. Dasselbe lehrte der heilige Antoninus, indem er schrieb: „Wenn das Kind zurechnungsfähig ist, d. h. wenn es schwer sündigen kann, dann ist es verpflichtet, zu beichten und folglich auch zu kommunizieren“³⁾. Auch das Tridentinum nötigt zu dieser Schlußfolgerung. Indem es nämlich in der XXI. Sitzung Kapitel 4 lehrt, „vor erlangtem Vernunftgebrauche seien die Kinder durch kein Gebot zum Empfange der heiligen Kommunion verpflichtet“, führt es als einzigen Grund hierfür an, daß sie noch nicht sündigen können: „da sie“, so sagt das Konzil, „die Gnade Gottes in jenem Alter nicht verlieren können“. Hieraus erhellt, daß der heilige Kirchenrat der Anschauung war, für die Kinder bestehe die Pflicht der heiligen Kommunion von der Zeit an, wo ihnen durch Sündigen die Taufgnade verloren gehen kann. Hiermit steht in Einklang die Römische Synode, die unter Papst Benedikt XIII. stattfand und die Entscheidung traf, die Pflicht des Kommunionempfanges beginne, „nachdem die Knaben und Mädchen zu den Unterscheidungsjahren gekommen seien, d. h. in jenem Alter, in dem sie fähig sind, diese sakramentale Speise, die keine andere ist als der wahre Leib Jesu Christi, von gewöhnlichem Brote zu unterscheiden und mit der schuldigen Frömmigkeit und Gottesfurcht hinzutreten“⁴⁾. Der Römische Katechismus aber lehrt: „In welchem Alter den Kindern die heilige Kommunion zu reichen sei, kann niemand besser bestimmen, als der Vater und der Priester, dem sie ihre Sünden beichten. Diesem liegt es ob, zu erforschen und die Kinder zu fragen, ob sie für dieses wunderbare Sakrament einigermaßen Verständnis und Geschmack besitzen“⁵⁾.

¹⁾ In S. Thom., 3 p., q. 90, a. 9, dub. 6. ²⁾ In 3 P. S. Thom., disp. 214, c. 4, n. 43. ³⁾ P. 3, tit. 14, c. 2, § 5.

⁴⁾ Append. XXX, P. 11. ⁵⁾ P. II, de Sacr. Eucharistiae, n. 63.

Aus alledem ergibt sich, daß das Alter der Unterscheidung für die heilige Kommunion dasjenige ist, in dem das Kind das eucharistische Brot von gewöhnlichem Brote unterscheiden und somit zum Altare hinzutreten kann. Demnach ist keine vollkommene Kenntnis der Glaubenswahrheiten erforderlich, es genügt, die Grundwahrheiten zu kennen auch ist nicht notwendig der volle Gebrauch der Vernunft, es genügt der Anfang der Verstandstätigkeit. Deshalb ist es durchaus zu mißbilligen, wenn die Kommunion weiter hinausgeschoben und für ihren Empfang ein gereifteres Alter festgesetzt wird, ein Mißbrauch, den der Apostolische Stuhl mehrfach verurteilt hat. So hat Pius IX. seligen Andenkens durch ein Schreiben des Kardinals Antonelli an die Bischöfe Frankreichs vom 12. März 1866 einen scharfen Tadel ausgesprochen gegen die in einzelnen Diözesen sich einbürgernde Sitte, die erste Kommunion bis zu einem reiferen Alter und einem genau festgestellten Jahre zu verschieben. Ferner wurde am 15. März 1851 eine Bestimmung der Provinzial-Synode von Rouen, welche die Zulassung der Kinder zur ersten Kommunion vor dem 12. Jahre untersagte, durch die heilige Konzils-Kongregation abgeändert. Ähnlich verfuhr die gegenwärtige heilige Sakramenten-Kongregation am 25. März 1910 in einer die Diözese Straßburg betreffenden Angelegenheit; auf die Frage nämlich, ob die Kinder mit 12 oder mit 14 Jahren zur heiligen Kommunion zugelassen werden könnten, antwortete sie: „Knaben und Mädchen sollen zum Tische des Herrn zugelassen werden, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren oder zum Vernunftgebrauche gelangt sind“.

Damit nun die vorerwähnten Mißbräuche abgeschafft werden, und damit die Kinder fortan schon in zartem Alter mit Jesus Christus sich vereinigen, um in ihm zu leben und Schutz gegen die Gefahren der Verderbnis zu finden, hat diese heilige Kongregation nach reiflicher Überlegung in ihrer Plenar-sitzung vom 15. Juli 1910 für die erste Kommunion der Kinder folgende allgemein zu beobachtende Vorschriften erlassen:

I. Das Unterscheidungsalter für die Beichte sowohl wie für die heilige Kommunion ist dasjenige, in

dem das Kind zu denken anfängt, d. h. ungefähr das siebente Jahr, unter Umständen später oder auch früher. Und zu dieser Zeit beginnt die Pflicht, die beiden Gebote der jährlichen Beichte und Kommunion zu erfüllen.

II. Zur ersten Beichte und zur heiligen Kommunion ist nicht eine vollständige und genaue Kenntnis der christlichen Lehre erforderlich. Die Kinder müssen aber später den ganzen Katechismus entsprechend ihrer Fassungskraft stufenweise sich aneignen.

III. Um sich auf die erste Kommunion würdig vorzubereiten, müssen die Kinder in der Religion soweit unterrichtet sein, daß sie diejenigen Glaubenswahrheiten, die jeder unbedingt wissen und glauben muß, gemäß ihrer geistigen Befähigung erfassen, das eucharistische Brot vom gewöhnlichen Brote unterscheiden und so mit der ihrem Alter angemessenen Andacht zum Tische des Herrn hinzutreten.

IV. Die Pflicht der Kinder, zu beichten und zu kommunizieren, fällt hauptsächlich auf die zurück, die für die Kinder zu sorgen haben, nämlich auf die Eltern, die Lehrer und den Pfarrer. Sache des Vaters oder seines Stellvertreters und des Beichtvaters ist es, gemäß dem Römischen Katechismus, die Kinder zur ersten Kommunion zuzulassen.

V. Einmal oder mehrmals im Jahre sollen die Pfarrer eine gemeinschaftliche Kommunion ankündigen und veranstalten, und sie sollen hierzu nicht bloß die Erstkommunikanten zulassen, sondern auch diejenigen, welche unter Zustimmung der Eltern und des Beichtvaters, wie vorhin gesagt, schon früher die hl. Kommunion empfangen haben. Für die ersteren wie für die letzteren mögen einige Tage der Belehrung und Vorbereitung vorangehen.

VI. Diejenigen, denen die Sorge für die Kinder obliegt, sollen sich alle Mühe geben, damit die Kinder nach der ersten Kommunion öfter zum Tische des Herrn gehen, womöglich alle Tage, wie Christus selbst und die Kirche es wünschen, und zwar immer mit der ihrem Alter entsprechenden Andacht. Ferner seien sie eingedenk der ihnen obliegenden hochwichtigen Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kinder den Besuch des gemeinsamen Katechismusunterrichtes fortsetzen, oder daß sie auf andere Weise den erforderlichen religiösen Unterricht erhalten.

VII. Die Sitte, die Kinder auch nach erlangtem Vernunftgebrauche nicht zur Beichte zuzulassen, oder sie niemals zu absolvieren, ist durchaus zu verwerfen. Darum soll sie von den Bischöfen, unter Umständen selbst mit Anwendung der ihnen zustehenden Rechtsmittel, gänzlich ausgerottet werden.

VIII. Durchaus verwerflich ist ferner die Unsitte, den Kindern trotz des bereits erlangten Vernunftgebrauches die hl. Wegzehrung und die letzte Ölung vorzu- enthalten und sie zu begraben nach dem Ritus für die Beerdigung der vor dem Vernunftgebrauche gestorbenen Kinder. Gegen die, welche von diesem Miß- brauche nicht ablassen, sollen die Bischöfe mit Strenge vorgehen.

Vorstehende von den Kardinalen gefaßten Beschlüsse hat der Heilige Vater Papst Pius X. in der Audienz vom 9. August sämtlich genehmigt und hat angeordnet, das gegenwärtige Dekret zu erlassen und zu verkündigen. Allen Bischöfen hat er aufgetragen, das Dekret nicht bloß den Pfarrern und dem Klerus bekannt zu machen, sondern auch dem Volke, dem es jedes Jahr zur österlichen Zeit in der Landessprache vorgelesen werden soll. Die Bischöfe selbst aber sollen alle fünf Jahre wie über die andern Diözesan-Angelegenheiten, so auch über die Befolgung dieses Dekretes an den heiligen Stuhl berichten.

Alle etwa entgegenstehenden Vorschriften und Gewohnheiten werden durch das gegenwärtige Dekret aufgehoben.

Gegeben zu Rom im Hause der hl. Sakramenten-Kongregation am 8. August 1910.

Hard. Ferrata, Präsekt. Ph. Giustini, Sekretär.

Lied für den Papst

Im Anschlusse an das verlesene Dekret wollen wir vorerst folgende Anordnungen treffen.

1. Der noch immer in einigen Gegenden herrschende Brauch, die erste heilige Kommunion der Kinder hinauszuschieben und mit der Entlassung aus der Schule zu verbinden, kann nicht mehr aufrecht erhalten werden.

2. Für den ersten Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars ist neben dem Eintritte in das Unterscheidungsalter auch ein bestimmtes Maß religiöser Kenntnisse notwendig.

Es hat daher dem Empfange des heiligen Bußsakraments ein Beichtunterricht und dem Empfange des heiligen Altars sakraments ein Kommunionunterricht voranzugehen.

3. Da der Eintritt in das Unterscheidungsalter von vielen Umständen abhängig ist, die in den einzelnen Diözesen verschieden sind, bleibt nach der Absicht des heiligen Vaters den Bischöfen über den Beginn des Vorbereitungsunterrichts die nähere Bestimmung überlassen.

4. Die Regelung der äußeren Ordnung für den Vorbereitungsunterricht sowie für den Sakramentenempfang liegt dem Pfarrer oder seinem Vertreter ob.

5. Die äußere Feier der ersten heiligen Kommunion soll in der bisherigen Weise stattfinden. Der weitere gemeinsame Empfang der heiligen Kommunion während des schulpflichtigen Alters ist von den Pfarrgeistlichen zu regeln.

6. Die neue Ordnung tritt nach Ostern 1911 in Kraft, so daß erst vom Schuljahre 1911/12 ab mit dem Beicht- und Kommunion-Unterricht in obenbeschriebener Weise begonnen werden soll.

7. Schwerranke Kinder, die zum Vernunftgebrauche gelangt sind, müssen mit den heiligen Sterbesakramenten versehen und im Todesfalle wie die Erwachsenen beerdigt werden, wie dies schon bisher geschehen ist.

8. Das Dekret vom 8. August 1910, das die heilige Kongregation der Sakramente auf Befehl des Papstes Pius X. über die Zulassung der Kinder zur ersten heiligen Kommunion erlassen hat, soll jährlich in der österlichen Zeit in der Volkssprache von der Kanzel verlesen werden.

Fulda, den 13. Dezember 1910.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe.

Fastenverordnung für das Jahr 1911/12.

Kraft der Uns vom Apostolischen Stuhle eingeräumten Vollmacht, das allgemeine kirchliche Fastengebot den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechend zu mildern, bestimmen Wir bezüglich der Fastenordnung in Unserer Erzdiözese für das laufende Jahr, wie folgt:

I. Das Gebot der Abstinenz d. h. der Enthaltung von Fleischspeisen gilt für folgende Tage:

1. für den Aschermittwoch,
2. für die drei letzten Tage der Karwoche,
3. für alle Freitage des ganzen Jahres, auf welche nicht ein gebotener Feiertag fällt.

Mit Berücksichtigung unserer Verhältnisse gestatten Wir jedoch auch an diesen Abstinenztagen, mit alleiniger Ausnahme des Karfreitags, den Genuß von Fleischspeisen:

1. den Reisenden, darunter auch den bei der Eisenbahn und Post im Fahrdienst Angestellten,
2. den Handwerksgefelln, Lehrlingen, Dienstboten, Kindern und allen, welche bezüglich der Auswahl der Speisen von anderen abhängig sind,
3. den ganz Armen, welchen ihre Dürftigkeit keine Wahl der Speisen erlaubt.

II. Das Gebot des eigentlichen Fastens d. h. der Enthaltung von Speisen außer der einmaligen Sättigung zur Mittagszeit und einer kleinen Stärkung des Abends besteht

1. für alle Tage der 40 tägigen Fastenzeit mit Ausnahme der Sonntage, nicht aber der einfallenden Feiertage,
2. für alle Quatembertage,
3. für die Vortage (Vigilien) der hohen Feste Weihnachten, Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, wo die Fasten jederzeit von der Kanzel verkündet werden.

Die bisherige in der Erzdiözese bestehende Gewohnheit, an den genannten Fasttagen bei der abendlichen Stärkung Fleischspeisen zu genießen, kann auch für das laufende Jahr beibehalten werden*).

*) Dem hochwürdigen Klerus teilen wir bei dieser Gelegenheit mit, daß der Heilige Vater in einem an die Hochwürdigsten Herren Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz gerichteten Schreiben vom 26. Juli 1899 bezüglich der Beobachtung des Fastengebotes noch folgenden Wunsch zum Ausdruck bringt:

Cum autem qui in sortem Domini vocati sunt, verbo et vitae suae exemplo ceteris praestare oporteat, studeant DD. Episcopi, ut Sacer-

Zur Beobachtung des Fastengebotes sind nicht verpflichtet jene Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie alle, welche durch vollgiltige Gründe entschuldigt sind, wie die Kranken, Altersschwachen, mit schwerer Arbeit Belasteten und die Reisenden.

An allen Abstinenz- und Fasttagen ist der Genuß von Milch- und Eierspeisen (Lacticinien) sowohl bei der Hauptmahlzeit als bei der abendlichen Kollation erlaubt.

Ebenso wird gestattet, daß die Gläubigen an den genannten Tagen zum Schmälzen der Speisen Tierfett verwenden dürfen mit Ausnahme des Karfreitags.

Dagegen ist untersagt, an den Quatember- und Vigilfasten und während der ganzen Zeit von Aschermittwoch bis Ostern — also auch die Fastensonntage eingeschlossen — bei ein und derselben Mahlzeit Fisch und Fleisch zugleich zu genießen.

Jedem Ortsseelsorger und Beichtvater wird die Ermächtigung erteilt, vom Abstinenz- und Fastengebot mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse aus wichtigen Gründen zu dispensieren.

Bei dieser außerordentlichen Milderung des allgemeinen kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebotes ermahnen Wir jedoch die Gläubigen und besonders jene, welche von einer speziellen Dispense Gebrauch machen, sich dafür um so eifriger zu erweisen in frommem Gebete und in Werken christlicher Nächstenliebe, besonders in reichlichen Almosen zur Linderung der Not der Armen.

Während der Fastenzeit haben sich die Gläubigen aller lärmenden Ergötzungen, Tanzbelustigungen und Zerstreungen zu enthalten, dagegen des öftern Kirchenbesuches, der Anhörung des göttlichen Wortes, der häuslichen Gebete und Betrachtung, der Almosen und anderer guten Werke sich zu befleißigen.

dotes tam saeculares quam regulares, insuper et Alumni tum majorum tum minorum Seminariorum et Communitates Religiosae ac omnia Instituta utriusque sexus sub immediata vel mediata ipsorum iurisdictione strictioris iuris observantiam amplectantur, sese abstinendo a carnibus in collatiuncula vespertina diebus ieiunio absque abstinentia dicatis.

Die hochwürdige Geistlichkeit, die Oberen der Klöster, die Vorstände der Seminarier, die religiösen Genossenschaften und die Vorsteher aller unter kirchlicher Leitung stehenden Anstalten wollen von diesem Wunsche Kenntnis nehmen und nach Möglichkeit darnach achten.

Ferner wird verordnet, daß in größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten werde. Für kleinere Städte, sowie für Landorte, wird die Abhaltung solcher Abendpredigten dem Ermessen des betreffenden Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, wo keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden*).

*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Auf dem Altar haben während derselben sechs Kerzen zu brennen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo 2c. mit Versikel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

Mit Rücksicht auf den immer noch fort-dauernden Priester-mangel beginnt die österliche Beicht und Kommunion mit dem 4. bezw. 5. März (ersten Sonntag in der Fasten) und schließt mit dem zweiten Sonntag nach Ostern (30. April).

Zur Vermeidung allzu großer Beichtkonturse sind von den Seelsorgern zweckmäßige Abteilungen der Beichtenden zu treffen und die benachbarten Seelsorger zur Aushilfe an Werktagen einzuladen. Die Gläubigen werden ernstlich ermahnt, an den Tagen, auf welche sie bestellt sind, zur österlichen Beicht zu erscheinen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts-tagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

‡ Thomas, Erzbischof.

(Ord. 9. 2. 1911. Nr. 1464).

Den Fastenhirtenbrief pro 1911 betreffend.

Indem wir der Hochwürdigsten Geistlichkeit unserer Erzdiözese den gemeinsamen Fastenhirtenbrief der zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe zur Kenntnis bringen, verordnen wir, daß am Sonntag Quinquagesima zunächst nur das Pastoral Schreiben des Hochwürdigsten Episkopates bis zum Wortlaut des Dekretes vom 8. August v. J. und die Fastenverordnung für unsere Erzdiözese verlesen werde. Am darauffolgenden 1. Fastensonntag hat dann die Verlesung des päpstlichen Dekretes selbst und der demselben beigefügten Anordnungen vom 13. Dezember 1910 zu geschehen.

Die nachstehend noch abgedruckten Erklärungen sind zur Kenntnisnahme für den Klerus, nicht zur Verlesung auf der Kanzel bestimmt. Nähere Anweisungen über die Ausführung des Dekretes betreffend die Zulassung der Kinder zur heiligen Erstkommunion in unserer Erzdiözese werden nachfolgen.

Freiburg, den 9. Februar 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Instruktion für die hochwürdige Pfar르게istlichkeit betreffend Alter der Erstkommunikanten zum Dekret Quam singulari.

I. Erstkommunion und Schulunterricht.

Wie schon das Provinzialkonzil zu Köln v. J. 1860¹⁾ erklärte, ist „die Zeit der ersten Kommunion „nicht zu verwechseln mit der Zeit der Schulentlassung; wo es sich um den Empfang der heiligsten „Eucharistie handelt, ist Rücksicht zu nehmen auf „das Seelenleben, die Eigenart, die Entwicklung und „Sitten. Die heilsame Gewohnheit vieler Orte, „während der ersten zwei oder drei Jahre nach der „Erstkommunion in jedem Monat oder in einem um „den andern Monat alle gemeinsam am Tische des „Herrn zu versammeln, ist beizubehalten, und da, „wo sie noch nicht besteht, einzuführen“.

Die Trennung der Erstkommunion vom Zeitpunkt der Schulentlassung ist inzwischen durchweg zur Ausführung gelangt. Doch ist noch nicht überall das Vorurteil geschwunden, als sei die Erstkommunion eine religiöse Verschönerung des Eintritts in das reifere Alter und Leben, gleichsam eine Krönung der Vollendung der Schulbildung. Es ist daher in Predigten und bei anderen geeigneten Gelegenheiten wiederholt auf die Bedeutung hinzuweisen, die das heilige Altarssakrament gemäß Joh. 6 für das religiöse Leben, für die Überwindung von Versuchungen und den Fortschritt in der Tugend jedes Lebensalters hat. Es ist hervorzuheben, daß die Kommunion die wahre edle Kindlichkeit im jugendlichen Herzen nicht verdrängt, sondern schützt und heiligt, — daß sie auch die schulmäßige Ausbildung nicht ersetzen, sondern fördern soll.

II. Bestimmung des annus discretionis.

Das Dekret „Quam singulari“ will das Alter der Erstkommunion nicht absolut zahlenmäßig festlegen, auch nicht für alle Kinder unterschiedslos ein bestimmtes Jahr ansetzen, sondern gibt Anleitung dafür, wie die Eltern und Geistlichen bei Ermittlung des richtigen Alters des einzelnen Kindes verfahren sollen. Die Geistlichen wissen selbst genügend, wie außerordentlich verschieden die Begabung und Entwicklung der Kinder sowohl in den verschiedenen Ländern, wie auch bei den Kindern desselben Ortes, ja selbst in derselben Familie ist. Daher sind die

Eltern darüber aufzuklären, daß eine schematische Bestimmung der Altersgrenze untunlich ist. Das Dekret bestimmt als richtigen Zeitpunkt jenes Alter, in dem das Kind begonnen hat, nach Beendigung des mehr traumartigen Bewußtseins der zartesten Jahre einen wirklichen Gebrauch von den erwachten Verstandeskraften zu machen, wo es also eine Todsünde (zu der klare Erkenntnis und vollkommen freier, überlegter Wille gehört) begehen kann. Diese Hervorhebungen in den Einleitungssätzen des Dekretes sind zu beachten, weil sie einer irrigen Deutung der erlassenen Anweisungen vorbeugen sollen.

Ist dieser Entwicklungszustand beim Kinde eingetreten, so ist es evident, daß die heilige Kommunion für das Kind dieselbe Bedeutung als Nahrung und als Arznei, als übernatürliches Gnaden- und Heilmittel hat, wie für die Erwachsenen.

III. Religionskenntnis der Erstkommunikanten.

Um die heilige Kommunion mit Nutzen zu empfangen, ist die Absolvierung des ganzen Katechismus nicht erforderlich. Es genügt, daß das Kind die zur Erlangung des ewigen Heiles absolut notwendigen Kenntnisse besitzt, und daß es ein solches Wissen vom allerheiligsten Altarssakramente hat, daß es auf Grund der Kenntnisse dieses Himmelsbrotes es nicht nur äußerlich, sondern auch mit verständiger Beurteilung vom gewöhnlichen Brote zu unterscheiden vermag.

Diese Fähigkeit, zu unterscheiden, muß verhüten, daß die Erstkommunion eine bloße Äußerlichkeit werde, die mit der wahren Ehrfurcht vor dem unter Brotsgestalt verborgenen Gottmenschen und mit der absolut notwendigen recta intentio nicht vereinbar ist.

IV. Zulassung zur Erstkommunion.

Das Dekret unterscheidet drei Träger der Verpflichtung hinsichtlich der Erstkommunion.

a) Der Hauptträger der Verpflichtung ist das Kind selbst. Weil dieses aber noch der Führung bedarf, so geht die Verpflichtung des Kindes über auf

b) die Eltern, den Beichtvater, die Lehrer und den Pfarrer.

c) Die eigentliche Zulassung (Hinführung) obliegt

¹⁾ P. II. cap. 23 p. 132 sq.

dem Vater (Inhaber der väterlichen erziehenden Gewalt) und dem Beichtvater.

Damit sind alle genannt, die Sorge um das Heil der Kinder haben. Nach den Erfahrungen im Religionsunterricht ist eine Verständigung mit den Eltern anzustreben. Die Mitwirkung des Beichtvaters wendet sich nicht außerhalb der Beichte an Eltern und Pfarrer, sondern bewegt sich im Zuspruche zu dem Kinde selbst in Form von Ermunterung, Aufklärung und Mahnung.

V. Erste Beichte und Erstkommunion.

Nach den Anweisungen des Dekrets ist die heilige Kommunion für das Kind pflichtmäßig, sobald die Entwicklung des Seelenlebens des Kindes jenen Grad erreicht hat, der zu wirklicher Begehung einer Todsünde fähig macht.

Demnach soll der Beginn des Kommunionunterrichts nicht zu sehr von der Zeit der ersten Beichte getrennt werden.

VI. Da eine erfolgreiche Durchführung des Päpstlichen Dekrets nur unter freudiger Mitwirkung der Eltern möglich ist so ist mit liebevoller Belehrung auf die Eltern einzuwirken; schroffe Forderungen sind zu vermeiden; wo die Eltern den Intentionen des Dekrets noch nicht genügend entgegenkommen, sind die Kinder mit besonderer Sorgfalt zur Übung der geistigen Kommunion anzuleiten. Dem milden Geiste der Kirche entspricht es, auf einem so tief innerlichen, zarter Rücksicht würdigen Gebiete unter verständiger Beurteilung aller Verhältnisse vorzugehen. Von Zwangsmaßregeln gegen Eltern oder Kinder kann daher nicht die Rede sein.

VII. Der Kommunionunterricht ist überall mit der gleichen Sorgfalt zu halten wie seither.

Den Dekanatskonferenzen wird die ernste Erwägung dieser Angelegenheit zur Pflicht gemacht; eine weitere oberhirtliche Anordnung bleibt den einzelnen Bischöfen vorbehalten.

VIII. Die kirchliche Feier der gemeinsamen Erstkommunion wird nach wie vor mit der bewährten Solemnität stattfinden. Dagegen ist auf Vermeidung jedweden übertriebenen Aufwandes in Kleidung, sowie zerstreuer weltlicher Veranstaltungen hinzuwirken. Der gemeinsamen Erstkommunion kann der frühere private Empfang der heiligen Kommunion unter den vom Dekrete angegebenen Bedingungen vorausgehen.

IX. Hinsichtlich der regelmäßigen gemeinsamen Kommunion der schon zur Erstkommunion zugelassenen Kinder gelten die Anordnungen der einzelnen Diözesen.

X. Die neue Ordnung ist nach Ostern 1911 einzuführen. Die näheren Anordnungen werden von den einzelnen Bischöfen für ihre Diözesen erlassen werden.

XI. Mit besonderer Milde ist die Zulassung schwerkranker Kinder zum Empfange der heiligen Sterbesakramente zu beurteilen. Sobald bei ihnen der Eintritt des Vernunftgebrauches anzunehmen ist, ist ihnen nach kurzer Belehrung auch die heilige Wegzehrung und die letzte heilige Ölung zu spenden, namentlich wenn sie selbst es wünschen; denn darin liegen die Vorbedingungen ausgesprochen (aliqualis usus rationis et devotio).

